

Satzung

des

Förderverein Grundschule Belle e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Förderverein Grundschule Belle e.V.** und hat seinen Sitz in 32805 Horn-Bad Meinberg (Belle). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nummer VR 61040 eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Belle und die Pflege des Kontaktes zwischen den Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 5 (Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Die Aufnahme in den Verein ist in der Regel davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hauskassierung ist nicht vorgesehen.

Ein Aufnahmeantrag kann nur von unbeschränkt Geschäftsfähigen gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen (wie z.B. die Hausordnung der Schule) in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod oder nach Auflösung des Vereins.

Der Austritt (die Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) muss mit Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände für den Zeitraum ab Beginn des Geschäftsjahres, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung beglichen werden.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes oder Vorstandsmitglieds nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Beschwerde. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Der Beitrag wird durch Lastschrifteinzug gezahlt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

§ 9 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Bestimmung der Beisitzer, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des Vereins (www.gsbelle.de) bekanntgegeben und/oder den Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mitgeteilt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist durch den 1. Schriftführer des Vereins ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11 (Der Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Je nach Verfügbarkeit kann ein erweiterter Vorstand mit einem 2. Schriftführer, einem 2. Kassierer und Beisitzern in unbestimmter Zahl gewählt werden. Maximal sind vier Beisitzer möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausschließlich Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung von der nächsten Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds.

Der Vorstand ist bei Bedarf oder turnusmäßig durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Auch jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich mit gleicher Frist eine neue Sitzung des Vorstands mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung die erforderliche Teilnehmerzahl wiederum nicht anwesend, entscheiden die Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer, bei deren Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 12 (Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt vor allem diese Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Verwaltung des Vereinseigentums und des Vermögens (Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.)
- Rechenschaftspflicht in der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Leitung der Betreuungseinrichtung, insbesondere
 - Schaffen der finanziellen Regelungen zu Elternbeiträgen und Lohn- und Gehaltszahlungen
 - Arbeitszeitregelungen zu Umfang, Urlaub und Vertretungen
 - Einstellen und Entlassen von Personal

§ 13 (Vergütung der Vorstandsmitglieder)

Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Dennoch soll ehrenamtliches Engagement im Verein entsprechend honoriert werden.

Aus diesem Grund können pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes pro Jahr bis zu einer Höhe der Ehrenamtpauschale gezahlt werden.

Mit dem Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Auszahlung entscheiden.

§ 14 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Um Kontinuität sicherzustellen, wird pro Jahr nur einer der beiden gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 15 (Vereinsauflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bestellt die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren, sind der erste Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren berufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an örtliche gemeinnützige Vereine im Ortsteil Belle, welche Begünstigten konkret dafür in Frage kommen, wird im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung beschlossen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Es besteht keine Notwendigkeit, alle Beller Vereine zu berücksichtigen oder die berücksichtigten Vereine zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, an welche Vereine und Gemeinschaften / Gruppen das Vereinsvermögen fallen soll, so sind die o.g. zwei Liquidatoren bevollmächtigt, eine Entscheidung bzgl. der Aufteilung des Vermögens zu treffen. Die Vorgabe, dass das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist, bleibt dabei bestehen.

§ 16 (Datenschutz im Verein)

Der Anforderungen an den Datenschutz aus der DSGVO sind durch eine vereinsbezogene Datenschutzerklärung umgesetzt worden. Das Dokument ist auf der Homepage des Fördervereins www.gsbelle.de zu finden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom <Datum> verlesen und von den Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit genehmigt.

Belle, den <Datum>

Unterschrift 1. Vorsitzende
<Name>

Unterschrift 2. Vorsitzender
<Name>

Unterschrift 1. Schriftführer
<Name>

Unterschrift 1. Kassierer
<Name>